

Aufnahmebogen

zur

Unterhaltsberechnung

Kanzlei bei der Hedinger Kirche
Roland Hoheisel-Gruler
Rechtsanwalt // Mediator
Karlstraße 36
72488 Sigmaringen

Tel: 07571/522 27

Fax.: 07571/502 85

Kanzlei bei der
Hedinger Kirche
post@ra-hoheisel-gruler.de

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Sie beabsichtigen, uns mit der Berechnung von Unterhaltsansprüchen zu betrauen.

Um die Berechnung durchführen zu können, müssen die in diesem Fragebogen aufgeführten Punkte vollständig angegeben werden.

Mit dieser von uns vorgelegten Berechnung ist naturgemäß noch keine Aussage darüber getroffen, ob die Ansprüche auch dem Grunde nach bestehen.

Wir unterscheiden im Unterhaltsrecht verschiedene Ansprüche, wie zum Beispiel Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Partnerunterhalt, Verwandtenunterhalt etc.

Diese Ansprüche haben jeweils unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen.

Darüber hinaus kann es durchaus sowohl auf Seiten der Unterhaltsberechtigten wie auch auf Seiten der Unterhaltsverpflichteten Obliegenheiten geben, deren Verletzung eine andere Berechnung rechtfertigt.

Ein Beispiel hierfür wäre die Pflicht, sich bei Arbeitslosigkeit oder Verlust des Arbeitsplatzes hinreichend um eine Erwerbstätigkeit zu kümmern oder aber die bestehende Teilzeitarbeit auf eine vollschichtige Tätigkeit aufzustocken.

Ob solche Erwägungen in Ihrem Falle eine Rolle spielen könnten, kann im Rahmen der jetzigen Berechnung leider nicht hinreichend berücksichtigt werden. Dies wäre dann einer weitergehenden Beratung oder gegebenenfalls außergerichtlichen oder gerichtlichen Tätigkeit vorbehalten.

Die Berechnungen werden auf der Basis der derzeit geltenden unterhaltrechtlichen Leitlinien durchgeführt.

Ihr

Roland Hoheisel-Gruler

Rechtsanwalt // Mediator

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax, e-mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung und dem Tag des Vertragschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Rechtsanwalt Roland Hoheisel-Gruler
Karlstraße 36
72488 Sigmaringen

Tel. +49 (0)7571 / 522 27
Fax: +49 (0)7571 / 502 85

oder per e-mail an nachstehende e-mail-Adresse:

post@ra-hoheisel-gruler.de

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung seiner Leistungen mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.

Bevor Sie mit der Bearbeitung des Fragebogens beginnen, sollten Sie die, Unterlagen, die für das unterhaltsrelevante Einkommen von Bedeutung sind, bereithalten.

Unterhaltsrechtliches Einkommen

Die Anforderungen variieren je nach der anzuwendenden Leitlinie, die nachfolgenden Hinweise sind den Süddeutschen Leitlinien entnommen. Was die zu ermittelnden Zahlen betrifft, macht dies aber keinen nennenswerten Unterschied.

Zunächst ist die Einnahmenseite sowohl bei den Berechtigten als auch bei den Verpflichteten zu beachten:

1. Geldeinnahmen

- Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte – in der Regel die Summe für ein Jahr bei nichtselbständiger Tätigkeit, der Durchschnitt des Gewinns der letzten drei Jahre bei Selbständigen.
-
- Sonderzahlungen wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld werden auf ein Jahr umgelegt.
- Abfindungen werden auf einen angemessenen Zeitraum zu gleichmäßig verteilt.
- Überstundenvergütungen werden dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufstypisch sind und das in diesem Beruf übliche Maß nicht überschreiten.
- Ersatz für Spesen und Reisekosten sowie Auslösungen gelten in der Regel zunächst grundsätzlich als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind jedoch abzuziehen.
- Bei Aufwendungspauschalen kann 1/3 als Einkommen angesetzt werden. Dies gilt nicht für Kilometergeld.
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen. Hierbei ist der Überschuss der Bruttoeinkünfte über die Werbungskosten anzusetzen, wobei für Gebäude ist keine AfA angesetzt werden kann.
- Steuerzahlungen oder Erstattungen sind in der Regel im Kalenderjahr der tatsächlichen Leistung zu berücksichtigen. Sie werden gleichmäßig über das Jahr verteilt.
- Sonstige Einnahmen, wie z.B. Trinkgelder sind voll anzusetzen.

Sofern Sozialleistungen bezogen werden, sind folgende Hinweise massgeblich:

2. Sozialleistungen

- Arbeitslosengeld (§ 117 SGB III) und Krankengeld.
- Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beim Verpflichteten.
- Beim Berechtigten sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II kein Einkommen, es sei denn, die Nichtberücksichtigung der Leistungen ist in Ausnahmefällen treuwidrig (vgl. BGH v. 17.3.1999 -XII ZR 139/97, MDR 1999, 744 = FamRZ 1999, 843; v. 27.9.2000 - XII ZR 174/98, BGHReport 2001, 382 = MDR 2001, 694 = FamRZ 2001, 619); nicht subsidiäre Leistungen nach dem SGB II sind Einkommen.
- Wohngeld, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten deckt.
- Bafög-Leistungen sind als Einkommen anzusetzen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden,
- Erziehungsgeld ist nur in den Ausnahmefällen des § 9 S. 2 BerzGG als Einkommen zu behandeln. Diese Ausnahmen betreffen die §§ 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des BGB, also wenn der Unterhaltsanspruch beschränkt wird oder wegfällt.
- Unfallrenten sind Einkommen
- Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Versorgungsrenten, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen nach Abzug eines Betrags für tatsächliche Mehraufwendungen sind als Einkommen anzusetzen.
- Der Anteil des Pflegegelds bei der Pflegeperson, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden sind als Einkommen einzusetzen. bei Pflegegeld aus der Pflegeversicherung gilt dies nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 SGB XI. Dieser sagt: Wird Pflegegeld nach § 37 oder eine vergleichbare Geldleistung an eine Pflegeperson (§ 19) weitergeleitet, bleibt dies bei der Ermittlung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsverpflichtungen der Pflegeperson unberücksichtigt. Dies gilt nicht

1.in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

2.für Unterhaltsansprüche der Pflegeperson, wenn von dieser erwartet werden kann, ihren Unterhaltsbedarf ganz oder teilweise durch eigene Einkünfte zu

decken und der Pflegebedürftige mit dem Unterhaltspflichtigen nicht in gerader Linie verwandt ist.

- Leistungen nach §§41-43 SGB XII (Grundsicherung) gelten beim Verwandtenunterhalt als Einkommen, nicht aber beim Ehegattenunterhalt.
- Kein Einkommen sind sonstige Sozialhilfe nach SGB XII und Leistungen nach dem UVG.

3. Kindergeld

- Kindergeld wird nicht zum Einkommen gerechnet (vgl. Nr. 14).

4. Geldwerte Zuwendungen

- Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers sind als Einkommen anzusetzen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen. Hierunter fallen beispielsweise Firmenwagen oder freie Kost und Logis.

5. Wohnwert

- Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen. Auszugehen ist vom vollen Mietwert. Wenn es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Wohnung aufzugeben und das Objekt zu vermieten oder zu veräußern, kann statt dessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Dies kommt insbesondere für die Zeit bis zur Scheidung in Betracht, wenn ein Ehegatte das Eigenheim allein bewohnt.

6. Haushaltsführung

- Führt jemand einem leistungsfähigen Dritten den Haushalt, so ist hierfür ein Einkommen anzusetzen; bei Haushaltsführung durch einen Nichterwerbstätigen geschieht das in der Regel mit einem Betrag von 200 bis 550 EUR.

7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

- Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

8. Freiwillige Zuwendungen Dritter

- Freiwillige Zuwendungen Dritter (z.B. Geldleistungen, kostenloses Wohnen) sind als Einkommen zu berücksichtigen, wenn dies dem Willen des Dritten entspricht.

9. Fiktives Einkommen

- Einkommen können auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte sein.

Neben den Einkünften sind auch die Belastungen zu berücksichtigen. Um diese ist die Summe der Einkünfte zu bereinigen.

- Zunächst sind vom Bruttoeinkommen Steuern, Sozialabgaben und/oder angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen um so ein Nettoeinkommen zu ermitteln.
- Für berufsbedingte Aufwendungen werden in der Regel 5 % in Ansatz gebracht. Falls diese Kosten nachweislich höher sind, kann der höhere Betrag eingesetzt werden. Für die notwendigen Kosten der berufsbedingten Nutzung eines Kraftfahrzeugs kann der derzeit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Damit sind i.d.R. Anschaffungskosten erfasst. Bei langen Fahrtstrecken ab ca. 30 km einfach werden die Mehrkilometer mit 0,20 EUR angesetzt.
- Ein Auszubildender kann 90,00 EUR als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen.
- Kinderbetreuungskosten sind abzugsfähig, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist.
- Berücksichtigungswürdige Schulden sind abzuziehen; hier sind Zinsbelastung und Tilgung getrennt zu betrachten.
- Vermögensbildende Aufwendungen sind im angemessenen Rahmen abzugsfähig.

Wenn Sie diese Daten beisammen haben, können Sie sich den nachfolgenden Tabellen widmen.

1. persönliche Daten:

Sie sind

unterhaltsberechtig	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
unterhaltsverpflichtet	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>

Die Berechnung soll beinhalten:

Ehegattenunterhalt/Partnerunterhalt	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
Kindesunterhalt	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>

Ihr Name und Ihre Anschrift:

Name			
Vorname			
Straße, Hausnummer			
PLZ		Ort	
E-mail:			
Telefon			

Name und Anschrift der Gegenpartei:

Name			
Vorname			
Straße, Hausnummer			
PLZ		Ort	
E-mail:			
Telefon			

Ihre Einkommensverhältnisse:

Durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit	
Steuern	
Sozialabgaben	
Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen	
andere Einkünfte	
Wohnwert	
Summe der Einkünfte	
Berücksichtigungsfähige Abzüge	
Summe der Abzüge	
Gesamteinkommen Einkünfte ./. Abzüge	

Fahrt zur Arbeit mit dem eigenen KfZ	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
	km einfache Wegstrecke	

Ein steuerlicher Splittingvorteil, der dem Pflichtigen z.B. über Lohnsteuerklasse III wegen Wiederverheiratung zukommt, ist nur dem Kindesunterhalt, nicht aber dem Geschiedenenunterhalt zugänglich

Splittingvorteil	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
------------------	--------------------------	----------------------------

Die Einkommensverhältnisse der Gegenpartei

Durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit	
Steuern	
Sozialabgaben	
Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen	
andere Einkünfte	
Wohnwert	
Summe der Einkünfte	
Berücksichtigungsfähige Abzüge	
Summe der Abzüge	
Gesamteinkommen Einkünfte ./. Abzüge	

Fahrt zur Arbeit mit dem eigenen KfZ	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
	km einfache Wegstrecke	

Ein steuerlicher Splittingvorteil, der dem Pflichtigen z.B. über Lohnsteuerklasse III wegen Wiederverheiratung zukommt, ist nur dem Kindesunterhalt, nicht aber dem Geschiedenenunterhalt zugänglich

Splittingvorteil	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
------------------	--------------------------	----------------------------

Ehegattenunterhalt/Partnerunterhalt::

ggf. Krankenvorsorgeunterhalt	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
ggf. Altersvorsorgeunterhalt	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>

Das begrenzte Realsplitting – die so genannte Anlage U - des § 10 Abs.1 Ziff.1 EStG kann die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners verbessern. Der geschuldete Unterhalt unterliegt der Versteuerung durch den Unterhaltsempfänger.

Diese Steuerlast und andere dadurch eintretende Nachteile sind vom Unterhaltsverpflichteten zu erstatten.

Begrenztes Realsplitting	ja	<input type="radio"/>	nein	<input type="radio"/>
--------------------------	----	-----------------------	------	-----------------------

Kindesunterhalt:

Privilegierte volljährige Kinder sind solche, die die Voraussetzungen des § 1603 II BGB erfüllen:

Den minderjährigen unverheirateten Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.

Kinder	
1. Kind: Name	Geburtsdatum:
Kindergeld bezugsberchtigt ist:	Mutter / Vater / Dritter
Eigenes Einkommen:	
Ausbildungskosten:	
Privilegierter Volljähriger	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
Mehrbedarf	
Aufenthalt:	Mutter / Vater / Dritter
PLZ, Ort:	

2. Kind: Name	Geburtsdatum:
Kindergeld bezugsberchtigt ist:	Mutter / Vater / Dritter
Eigenes Einkommen:	
Ausbildungskosten:	
Privilegierter Volljähriger	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
Mehrbedarf	

Aufenthalt:	Mutter / Vater / Dritter	
PLZ, Ort		
3. Kind: Name	Geburtsdatum:	
Kindergeld bezugsberchtigt ist:	Mutter / Vater / Dritter	
Eigenes Einkommen:		
Ausbildungskosten:		
Privilegierter Volljähriger	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
Mehrbedarf		
Aufenthalt:	Mutter / Vater / Dritter	
PLZ, Ort		
4. Kind: Name	Geburtsdatum:	
Kindergeld bezugsberchtigt ist:	Mutter / Vater / Dritter	
Eigenes Einkommen:		
Ausbildungskosten:		
Privilegierter Volljähriger	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
Mehrbedarf		
Aufenthalt:	Mutter / Vater / Dritter	
PLZ, Ort		

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Vergütungsvereinbarung

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ,Ort:

- im Nachfolgenden Mandant(-in) -
und

Rechtsanwalt Roland Hoheisel-Gruler
Karlstraße 36
72488 Sigmaringen
- im Nachfolgenden Anwalt -

vereinbaren

für die Erstellung einer Unterhaltsberechnung nach den Angaben des Mandanten/der Mandantin ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR 50,42 zuzüglich 19 % Umsatzsteuer hieraus in Höhe von EUR 9,58 in der Summe also

EUR 60,00 (in Worten: sechzig).

Das Honorar ist im Voraus zur Zahlung fällig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Einzugsermächtigung

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ,Ort:

ermächtige

Herrn Rechtsanwalt Roland Hoheisel-Gruler

Karlstraße 36

72488 Sigmaringen

- im Nachfolgenden Anwalt -

zum einmaligen Einzug eines Betrages in Höhe von

EUR 60,00 (in Worten: sechzig)

von meinem nachstehenden Konto.

Bank :.....

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Ich versichere, dass das Konto für den Einzug die erforderliche Deckung aufweist.

Ort, Datum

.....

Unterschrift